

# Umsatzsteuer: UStAE zu § 25 UStG

Autor:



**steuerkurse.de**  
DIGITALE PRÜFUNGSVORBEREITUNG

## Umsatzsteuer: UStAE zu § 25 UStG

In diesem Beitrag geben wir einen Überblick über die Änderungen des § 25 UStG im Zuge der weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität.

---

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. I 2019, 2451) wurde § 25 UStG gerade in den unten genannten Punkten geändert.

### Änderungen des § 25 UStG

- Anwendung der Sonderregelung auch für den B2B-Bereich (mit Wirkung ab dem 18. Dezember 2019),
- Aufhebung der Gesamtmargenbildung (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022).

Die Finanzverwaltung hat die gesetzlichen Änderungen zum Anlass genommen, den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) umfänglich zu überarbeiten. Diese novellierte Fassung des UStAE zu § 25 UStG wurde am 21.04.2021 den Verbänden und interessierten Kreisen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

§ 25 UStG regelt die Besteuerung von Reiseleistungen und findet nur Anwendung, wenn der Unternehmer für die Durchführung der Reise Gegenstände und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt und diese dem Reisenden unmittelbar zugutekommen. Der Zweck der Reise ist grundsätzlich unerheblich.

### Novellierter Entwurf des Umsatzsteueranwendungserlass zu § 25 UStG

Für das Vorliegen einer Reiseleistung ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt, welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält.

Als Bestandteile einer Reiseleistung kommen in Betracht:

1. Beförderung zu den einzelnen Reisezielen, Transfer;
2. Beherbergung;
3. Verpflegung;
4. Betreuung durch Reiseleiter;
5. Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Stadtrundfahrten, Besichtigungen, Sport- und sonstige Animationsprogramme, Landausflüge);
6. Eintrittsberechtigungen.

§ 25 UStG gilt nur bei der Inanspruchnahme von Reisevorleistungen durch den Unternehmer, nicht jedoch, soweit dieser Unternehmer Reiseleistungen durch den Einsatz eigener Mittel (Eigenleistungen) – beispielsweise eigene Beförderungsmittel, eigenes Hotel, Betreuung durch angestellte Reiseleiter – erbringt.

Reisevorleistungen sind alle Leistungen, die von einem Dritten erbracht werden und dem Reisenden unmittelbar zugutekommen. In Betracht kommen alle Leistungen, die der Reisende in Anspruch nehmen würde, wenn er die Reise selbst zusammenstellte, insbesondere Beförderung, Beherbergung und Verpflegung.

Im Umsatzsteueranwendungserlasses zu § 25 UStG werden nun folgende Punkte geregelt:

- Auftreten im eigenen oder fremden Namen

- Auftreten von Reisebüros im fremden Namen
- Rabattgewährung durch Reisebüros

Für eine einheitliche Reiseleistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 UStG sind die unternehmerbezogenen Steuerbefreiungen nach § 4 UStG und Steuersatzermäßigungen zu beachten. Demgegenüber kommen leistungsbezogene Steuerbefreiungen und Steuersatzermäßigungen nicht in Betracht (vgl. BFH-Urteil vom 27. 3. 2019, V R 10/19 (V R 60/16), BStBl II n. n.).

Eine Reiserücktrittskostenversicherung, deren Abschluss bei Buchung der Reise in das Belieben des Leistungsempfängers gestellt wird und für die das Versicherungsentgelt neben dem Reisepreis ggf. gesondert berechnet wird, ist eine umsatzsteuerrechtlich gesondert zu beurteilende Leistung, die nicht der Margenbesteuerung des § 25 UStG unterliegt.

Daneben werden ebenfalls im Abschnitt 25.2 die Steuerfreiheit von Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG regelt.

Nach § 25 Abs. 2 UStG ist eine Reiseleistung insgesamt steuerfrei, wenn die ihr zuzurechnenden Reisevorleistungen ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden. Zu den Reisevorleistungen können insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Beförderung von Personen gehören. Werden die Reisevorleistungen nur zum Teil im Drittlandsgebiet, im Übrigen aber im Gemeinschaftsgebiet erbracht, ist die Reiseleistung insoweit steuerfrei, als die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden.

<https://www.steuerkurse.de>

Stand: 06.08.2021